

# Anlage zur Vorabbekanntmachung des Landkreises Neuwied betreffend die geplante Vergabe des Stadtverkehrs Neuwieds gemäß Art. 7 II VO (EG) Nr. 1370/2007

Informationen über die mit dem öffentlichen Dienstleistungsauftrag verbundenen Anforderungen gemäß § 8a Abs. 2 Satz 3 - 5 und § 13 Abs. 2a PBefG sowie zu den Voraussetzungen für die Beantragung eigenwirtschaftlicher Verkehrsleistungen

## I. Zuständige Behörden

Der **Landkreis Neuwied** ist **freiwilliger Aufgabenträger** gemäß § 5 des Landesgesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr (Nahverkehrsgesetz – NVG RLP) und damit zugleich **zuständige Behörde** nach der VO (EG) Nr. 1370/2007 für die **Vergabe öffentlicher Personennahverkehrsleistungen** im eigenen Wirkungskreis. Letzterer umfasst auch das Gebiet der kreisangehörigen Stadt Neuwied.

Der Landkreis Neuwied beabsichtigt, einen öffentlichen Personenbeförderungsauftrag einschließlich der für die Durchführung des Linienverkehrs erforderlichen Liniengenehmigungen in einem wettbewerblichen Verfahren an einen Betreiber öffentlicher Personenverkehrsdienste zu vergeben. Der öffentliche Dienstleistungsauftrag soll als Dienstleistungskonzession vergeben werden. Dabei wird ein Zuschuss gewährt, der vorab betragsmäßig auf einen Höchstbetrag gedeckelt wird.

**Genehmigungsbehörde für die Erteilung der Liniengenehmigungen** (sowohl im eigenwirtschaftlichen Verfahren als auch im Nachgang zu dem hier angekündigten, vorgeschaltetem Konzessionsvergabeverfahren) ist der Landesbetrieb für Mobilität (vgl. Kontaktmöglichkeiten unter Ziffer VI.).

## II. Betroffene Dienste

Der öffentliche Personenbeförderungsauftrag soll Linienverkehre mit Kraftfahrzeugen im Stadtgebiet Neuwied gemäß den §§ 42, 43 PBefG umfassen. Er soll (vorbehaltlich der Erteilung entsprechender Liniengenehmigungen und des dort genehmigten Geltungsbeginns und der Geltungsdauer der Genehmigungen) am 01.01.2021 aufgenommen werden. Er soll eine Laufzeit von drei Jahren (36 Monate) ab Aufnahme des Betriebs aufweisen.

## III. Umfang des öffentlichen Dienstleistungsauftrags

Der öffentliche Dienstleistungsauftrag soll die folgenden Linien umfassen. Diese dürfen nur als zusammenhängende Gesamtleistung beantragt und durchgeführt werden. Ein Herauslösen von Teilleistungen und/oder Teildiensten aus der in dieser Vorabbekanntmachung beschriebenen Gesamtleistung ist nicht zulässig:

Linien-Nr.	Linienweg	Verkehrst- tage	Fahrplankilometer [Fpl-km] p. a. voraussichtlich
50	NR Marktstraße - Bf - SWN - Marktstraße	Mo-Fr	20.129

51	NR Bf - Heddersdorf - Niederbieber - Oberbieber	Mo-Fr Schule	16.015
52	NR Marktstraße - Block - Heimbach-Weis - Gladbach - Heimbach-Weis	Mo-Fr	95.254
53	NR Bf - Heddersdorfer Berg - Torney - Niederbieber - Rodenbach - Segendorf - Niederbieber	Mo-Fr	107.720
54	NR Marktstraße - Block - Heimbach-Weis - Gladbach Heimbach - Weis - Sayn - Engers - Bendorf	Mo-Fr Schule	87.218
55	(NR SWN) - NR Bf - Heddersdorf - Heddersdorfer Berg	Mo-Fr	88.775
56	NR Bf - Irlich - Feldkirchen	Mo-Fr	89.871
58	(NR Marktstraße) - NR Bf - Heddersdorf - Niederbieber - Oberbieber - (Gladbach)	Mo-Fr	102.317
67	NR Marktstraße - Block - Engers - Heimbach-Weis - Gladbach	Mo-Fr	92.822
70	NR Marktstraße - Block - Engers - Sayn - Weis - Heimbach - Gladbach - Heimbach-Weis - Block - NR Marktstraße	Nachtbus, Sa, So	31.809
71	NR Marktstraße - Block - Heimbach-Weis - Gladbach - Heimbach - Weis - Sayn - Engers - Block - NR Marktstraße	Nachtbus, Sa, So	32.496
73	NR Marktstraße - Heddersdorf - Heddersdorfer Berg - Torney - Niederbieber - Oberbieber	Nachtbus, Sa, So	22.184
74	NR SWN - Bf - Marktstraße - Bf - Rostocker Str.	Sa	12.286
75	NR Marktstraße - Heddersdorf - Heddersdorfer Berg - Torney - Niederbieber - Rodenbach	Nachtbus, Sa, So	24.001
76	NR Bf - Irlich - Feldkirchen	Nachtbus, Sa, So	25.030
80	Einsatzwagen (Engers - Sayn - Heimbach-Weis - Gladbach - Block - Irlich - Heddersdorfer Berg)	Mo-Fr Schule	8.369
81	Einsatzwagen (Irlich - Rodenbach - Segendorf - Niederbieber - Oberbieber - Gladbach - Heimbach - Weis - Sayn - Engers - Bendorf)	Mo-Fr Schule	12.404
82	Einsatzwagen (Bendorf - Engers - Sayn - Weis - Heimbach - Gladbach - Oberbieber - Niederbieber - NR Moltkeplatz - Irlich)	Mo-Fr Schule	14.552
83	Einsatzwagen (NR Reckstraße - Block - Engers - Bendorf - Engers - Weis - Heimbach - Heimbach-Weis)	Mo-Fr Schule	3.874
84	Einsatzwagen (NR Bf - Heddersdorf - Heddersdorfer Berg)	Mo-Fr Schule	1.182
	<b>Summe voraussichtlich:</b>		<b>888.308 km</b>

Der Verkehrstagschlüssel für diese Jahreshochrechnung ist angelehnt an das Normjahr von Rheinland-Pfalz und wird wie folgt bindend definiert:

Mo-Fr Schule: 191 (Mo-Do Schule: 155, Fr Schule: 36)

Mo-Fr Ferien: 61 (Mo-Do Ferien: 49 Fr Ferien: 12)

Sa: 50

So/Feiertage: 61

Heiligabend und Silvester: 2 (Heiligabend und Silvester Verkehr wie Samstag, wenn nicht anders durch Bemerkungen gekennzeichnet)

Summe: 365 Tage

#### IV. Wesentliche Anforderungen

##### 1. Anforderungen an Linienweg und Haltestellen sowie an die Bedienungshäufigkeit und an den Bedienungszeitraum

Die vom öffentlichen Dienstleistungsauftrag umfassten Linienwege und Haltestellen sowie die Erschließungsqualität, der Bedienungszeitraumes und die

Bedienungshäufigkeit werden in den als **Anlagen beiliegenden Fahrplänen** abschließend beschrieben.

Der Fahrplanwechsel findet in der Regel jährlich am zweiten Wochenende im Dezember statt.

## **2. Anforderungen an die einzusetzenden Fahrzeuge und an deren Barrierefreiheit**

Für den aktuellen Betrieb werden unter Berücksichtigung der beigefügten Fahrpläne werktags zu Schulzeiten 28 Busse benötigt, davon 9 Gelenkbusse. Es wird eine Reserve für den Fahrzeugausfall werktags zu Schulzeiten vorgehalten.

Alle Fahrzeuge sind Niederflurfahrzeuge.

Von den 28 Fahrzeugen erfüllen 12 Busse in Bezug auf den Schadstoffausstoß die Anforderungen nach Euro V EEV mit Hybridantrieb. Alle anderen Fahrzeuge haben die Schadstoffklasse Euro III oder Euro IV.

Das Flottendurchschnittsalter beträgt 13,4 Jahre.

Die Fahrzeuge liefern Echtzeitinformationen nach dem VRM-Standard, die in der VRM-App verarbeitet werden können; dafür ist Funktionsfähigkeit mit dem System von der TeleMatrik GmbH erforderlich.

Diese Standards der derzeit eingesetzten Fahrzeuge sollen nicht unterschritten werden.

## **3. Anforderungen zu Beförderungstarifen und Beförderungsbedingungen**

Es gelten die Beförderungstarife und -Bedingungen des Verkehrsverbundes Rhein-Mosel, abrufbar unter:

[https://www.vrminfo.de/fileadmin/user\\_upload/RZ\\_VRM\\_Befoerederungsbedingungen\\_Broschuere\\_2020\\_Einzeilseiten\\_Neu.pdf](https://www.vrminfo.de/fileadmin/user_upload/RZ_VRM_Befoerederungsbedingungen_Broschuere_2020_Einzeilseiten_Neu.pdf)

## **V. Verfahrensart**

Der öffentliche Dienstleistungsauftrag soll gemäß Art. 5 Abs. 3 VO (EG) Nr. 1370/2007 i.V.m. § 8b des Personenbeförderungsgesetzes im Rahmen eines wettbewerblichen Verfahrens vergeben.

Eine Beschreibung des Verfahrens einschließlich der Ausschreibungsunterlagen werden noch in einer gesonderten Vergabebekanntmachung veröffentlicht.

## **VI. Informationen zur Möglichkeit der Beantragung eines eigenwirtschaftlichen Genehmigungsantrages**

Für die von dieser Bekanntmachung erfassten Verkehrsdienste können innerhalb einer **Frist von drei Monaten (Ausschlussfrist)** ab dem Tag der Veröffentlichung dieser Vorabbekanntmachung im TED Genehmigungsanträge für so genannte eigenwirtschaftliche Verkehrsleistungen gestellt werden.

Anträge, die nach Ablauf der Ausschlussfrist bei der Genehmigungsbehörde eingehen, können nicht mehr berücksichtigt werden.

Eigenwirtschaftlich sind gemäß § 8 Abs. 4 PBefG nur solche Verkehrsleistungen, deren Aufwand gedeckt wird durch Beförderungserlöse, Ausgleichsleistungen auf der Grundlage von allgemeinen Vorschriften nach Artikel 3 Absatz 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates (ABl. L 315 vom 3.12.2007, S. 1) und sonstige Unternehmenserträge im handelsrechtlichen Sinne, soweit diese keine Ausgleichsleistungen für die Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen nach Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 darstellen und keine ausschließlichen Rechte gewährt werden.

Im Verkehrsverbund Rhein-Mosel (VRM) existiert eine **allgemeine Vorschrift** betreffend den Ausgleich tariflicher Verpflichtungen des VRM. Diese ist unter

[https://www.vrminfo.de/fileadmin/data/pdf/2016/Allgemeine\\_Vorschrift\\_inkl.\\_Anlagen\\_29.09.2016.pdf](https://www.vrminfo.de/fileadmin/data/pdf/2016/Allgemeine_Vorschrift_inkl._Anlagen_29.09.2016.pdf)

einsehbar.

Ferner werden Ausgleichsleistungen für Durchtarifierungs- und Harmonisierungsverluste im Rahmen eines **Kooperationsvertrages** gewährt, den sämtliche Betreiber im VRM mit der Aufgabenträgerorganisation, der VRM-GmbH abschließen müssen. Dieser Kooperationsvertrag kann über die VRM-Geschäftsstelle,

Verkehrsverbund Rhein-Mosel GmbH  
Schloßstraße 18-20  
56068 Koblenz  
Tel: 0261 / 30355-0  
Fax: 0261 / 30355-21

abgerufen werden.

Der Landkreis Neuwied selbst wird keine Ausgleichsleistungen über allgemeine Vorschriften gewähren.

Ein eigenwirtschaftlicher Genehmigungsantrag muss gemäß § 13 Abs. 2 Buchst. a Satz 2 PBefG die in der Vorabbekanntmachung (ergänzt durch die vorliegende Beschreibung) geforderten wesentlichen Anforderungen des Landkreises Neuwied erfüllen. Andernfalls ist die Genehmigung des Antrags zu versagen.

Genehmigungsbehörde für eigenwirtschaftliche Verkehrsleistungen ist der

Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz  
Friedrich-Ebert-Ring 14-20  
56068 Koblenz  
Tel: 0261 3029 0  
[www.lbm.rlp.de](http://www.lbm.rlp.de)

## VII. Änderungen und Berichtigungen der Vorabbekanntmachung

Sollten sich die dieser Vorabinformation zugrundeliegenden Informationen wesentlich ändern, so wird der Landkreis Neuwied so rasch wie möglich eine Berichtigung veröffentlichen. Diese Berichtigung darf gemäß Art. 7 Abs. 2 Satz 3 VO (EG) 1370/2007 unbeschadet des Zeitpunkts der Einleitung des Verfahrens erfolgen.

## **VIII. Unklarheiten**

Der Landkreis Neuwied weist darauf hin, dass das verwendete EU-Standard-Formular für „Vorabinformationen“ ausschließlich gemäß der von der EU vorgegebenen Kriterien elektronisch ausgefüllt wurde und nicht verändert werden kann. Unklarheiten beruhen möglicherweise auf diesem Umstand. Für Rückfragen und Auskünfte steht die Kontaktstelle zur Verfügung.

Neuwied, 30.04.2020